

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2019**

coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

29783

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2019
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 25. Juni 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Björn Reher
Wirtschaftsprüfer

Frank Selbeck
Wirtschaftsprüfer

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Bilanz per 31. Dezember 2019

AKTIVA

	€	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	452.903,42		722.514,16
II. Sachanlagen	1.133,00		0,00
III. Finanzanlagen	<u>155.936,97</u>		<u>50.000,00</u>
		609.973,39	<u>772.514,16</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	56.750,11		49.247,10
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>212.331,45</u>		<u>83.372,96</u>
		269.081,56	132.620,06
		<u>879.054,95</u>	<u>905.134,22</u>

PASSIVA

	€	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.005.000,00		1.005.000,00
II. Verlustvortrag	-106.512,35		848,13
III. Jahresfehlbetrag	<u>-234.093,70</u>		<u>-107.360,48</u>
		664.393,95	<u>898.487,65</u>
B. zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage		207.000,00	0,00
C. Rückstellungen		3.764,00	3.765,58
D. Verbindlichkeiten		3.897,00	2.880,99
		<u>879.054,95</u>	<u>905.134,22</u>

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€
1. Rohergebnis	11.628,67	21.246,74
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	60.634,96	17.798,41
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	185.087,91	110.543,73
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-0,50</u>	<u>265,08</u>
5. Ergebnis nach Steuern	<u>-234.093,70</u>	<u>-107.360,48</u>
6. Jahresfehlbetrag	<u><u>-234.093,70</u></u>	<u><u>-107.360,48</u></u>

ANHANG für das Geschäftsjahr 2019

I Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB als eine Kleinstkapitalgesellschaft zu behandeln.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 150641 eingetragen.

II Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Die immateriellen Vermögensegegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen im Geschäftsjahr in Höhe von 60 TEUR vorgenommen.
2. Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bewertet.
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

4. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorlagen.

5. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

III Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

III.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus verschiedenen Kryptowährungen, die zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen sind.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen aus Beteiligungen an nachfolgenden Kapitalgesellschaften im In- und Ausland sowie sonstigen Ausleihungen an die OURZ AG. Diese sind zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen.

Gesellschaft	Sitz	Beteiligungshöhe	Anschaffung
21 Consulting GmbH	Ingolstadt, Deutschland	50 TEUR	2018
OURZ AG	Zug, Schweiz	30 TEUR	2019
Pando Core AG	Zug, Schweiz	47 TEUR	2019
2030 Holdings Lfd.	London, Vereinigtes Königreich	29 TEUR	2019
		<u>156 TEUR</u>	

III.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 57 TEUR (Vj. 49 TEUR) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von 0 TEUR (Vj. 19 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

III.3 Eigenkapital

III.3.1 Gezeichnetes Kapital

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine Kapitalerhöhung um bis zu 4.020.000,00 EUR auf bis zu 5.025.000,00 EUR beschlossen. Die tatsächliche Durchführung der Kapitalerhöhung fand im Kalenderjahr 2020 statt und ist eingeteilt in bis zu 4.020.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Auf eine Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR.

III.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen teilen sich wie folgt auf:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	3	3
Übrige	1	1
	<u>4</u>	<u>4</u>

III.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 4 TEUR (Vj. 3 TEUR) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV Sonstige Angaben

IV.1 Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Ausgeübte Tätigkeit</u>	<u>Position</u>
Herr Moritz Schildt	Kaufmann	Vorsitzender
Herr Gero Wendeborn	Kaufmann	Mitglied
Herr Peter Paulick	Rechtsanwalt	Mitglied

Aufsichtsratsvergütungen sind im Geschäftsjahr 2019 nicht angefallen.

Vorstand

Dem Vorstand gehörte im Geschäftsjahr die coinIX Capital GmbH, Hamburg, mit einem Stammkapital in Höhe von 39 TEUR, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Felix Krekel, Kiel und Dr. Christoph Lymbersky, Hamburg, als alleinige Komplementärin der Gesellschaft an. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen des Vorstandes wurde von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

IV.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 0 Arbeitnehmer (Vj. 0 Arbeitnehmer) beschäftigt.

IV.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Abschlussstichtag.

IV.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

In der Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 3 TEUR (Vj. 0 TEUR) wurde das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB berücksichtigt. Es beträgt für das Geschäftsjahr 2019 für die Abschlussprüfung 2 TEUR (Vj. 2 TEUR).

IV.5 Nachtragsbericht

Mit Ausnahme der Krise aus der Ausbreitung des Corona-Virus ergaben sich keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Lagebericht.

IV.6 Ergebnisverwendung

Der Vorstand beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 234.093,70 EUR mit dem Verlustvortrag in Höhe von 106.512,35 EUR zu verrechnen und den Betrag in Höhe von 340.606,05 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 21. April 2020



.....
Felix Krekel
Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH, Hamburg



.....
Dr. Christoph Lymbersky
Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH, Hamburg

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

Die coinIX GmbH & Co. KGaA wurde 2017 gegründet und ist auf blockchainbasierte Projekte und digitale Assets fokussiert. Die Gesellschaft analysiert und berät Projekte welche sich mit Distributed Ledger Technologien bzw. der Blockchain-Technologie beschäftigen. Darüber hinaus entwickelt die coinIX GmbH & Co. KGaA internes Know-how hinsichtlich der Erfolgsfaktoren von Blockchain-Projekten, baut Erfahrungen im Erwerb und der Verwahrung virtueller Vermögensgegenstände auf und investiert das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital in erfolgversprechende Projekte, Unternehmensbeteiligungen und Kryptowährungen.

II. Wirtschaftlichkeit

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

a) Konjunkturelles Umfeld

Die Weltwirtschaft ist auch 2019 stark gewachsen. Nach einem langsamen Start geprägt von angekündigten Zinsänderungen der US-Notenbank konnten die Aktienmärkte der vereinigten Staaten von Amerika, aber auch der gesamten Welt stark Fahrt aufnehmen. Der S&P500 stieg zeitweise um 28 % und auch die weltweiten Aktienmärkte entwickelten sich positiv mit einer Steigerung von mehr als 25 Prozentpunkten. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts fiel weltweit mit 2,9 % geringer als im Vorjahr mit 3,6 % aus. Das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland entwickelte sich mit einer Steigerung von 2,73 % etwas langsamer als der weltweite Durchschnitt.

b) Wirtschaftliche Lage der Branche

Das Geschäftsjahr 2019 war für den Markt der virtuellen Währungen sehr erfreulich. Nachdem 2018 für Kryptoassets teils von sehr starken Kursverlusten geprägt war, ging es 2019 wieder schrittweise aufwärts. Dennoch konnten die starken Verluste von bis zu 85 %, die der CCI30, der Index der 30 größten Kryptowährungen erfahren musste, noch nicht wieder aufgeholt werden.

Neben vielen fundamental erfreulichen Entwicklungen für die Verwendung digitaler Währungen und auch lang erwarteter staatlicher Regulierungen durch die Einordnung als Finanzinstrument gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG, konnte auch der Markt wachsen. So hat der Kurs des Bitcoins während des Jahres einen Zuwachs von 3.963,10 USD bis zu 7.208,30 USD zum Jahresende erlebt. Gerade in der ersten Jahreshälfte 2019 stieg der Bitcoin auf über 10.000 USD. Dieser Impuls hat sehr positive Signale in den Markt der digitalen Assets gesendet und ließ auch andere Kryptowährungen im Wert steigen. Die zweite Jahreshälfte verlief daraufhin schwächer und der Bitcoin-Kurs gab wieder spürbar nach. Insgesamt ist das Jahr 2019 für Bitcoin mit einem Kursanstieg von 82 % positiv verlaufen.

Der Nutzen und das Interesse an der Blockchain-Technologie erreichten ebenfalls die Bundesregierung. So veröffentlichte diese am 18. September 2019 ein Papier für die Umsetzung und konkreten Maßnahmen zur Blockchain-Strategie. Das Potential der Technologie wird darin sehr hoch eingeschätzt und bezeichnet diese als ein Baustein für das Internet der Zukunft. In der von Olaf Scholz vorgestellten Strategie werden erste regulatorische und rechtliche Rahmenbedingungen erwähnt und konkrete Anwendungsfälle behandelt. Diese reichen von der Tokenisierung von Wertpapieren bis zu Nutzungen im Energiesektor und der Verwaltung im Asylprozess. Damit ist Deutschland im internationalen Vergleich ein Vorreiter. Auch die Europäische Zentralbank hat die Chancen der Blockchain erkannt und mit der EUROchain ein Whitepaper für eine digitale Zentralbankwährung vorgestellt. Da Banken um ihre Funktion als Kreditgeber fürchten, schlägt der Entwurf der EZB ein zweistufiges Zinsmodell vor. Bei diesem zweistufigen Zinssatzsystem ist die erste Stufe erstmal nur für Zahlungen gedacht und die zweite Stufe für Wertaufbewahrungen.

Fundamental konnte sich über sogenannte Initial Exchange Offerings (IEO) ein neuer Trend der Finanzierung junger Blockchain-Projekte durchsetzen. Hierbei forciert eine Handelsplattform ein Mindestmaß an Transparenz für Investoren und versucht durch Auswahlverfahren der angebotenen Projekte mehr Sicherheitsansprüche zu gewährleisten. Währenddessen hat sich im Bereich von Ethereum ein neues Marktsegment namens Decentralized Finance (DeFi) entwickelt. Bei diesem steht ein bankunabhängiges Angebot von Bankdienstleistungen wie Kreditgewährleistungen, Sparanlagen und wertstabilen Wertanlagen für alle Menschen dieser Welt im Fokus, welche mit Smart Contracts mittels Blockchain-Technologien abgesichert werden. Auch das aufkommende Interesse von staatlichen Zentralbanken und Technologieunternehmen, welche als neue Marktteilnehmer versuchen, die eigenen Möglichkeiten für digitale Währungen wahrzunehmen, zeigt das Potential der digitalen Währungen.

2. Geschäftsverlauf

a) Allgemeines

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft zahlreiche blockchainbasierte Projekte und Unternehmen analysiert. Sie hat mehrere Projekte begleitet und Investitionen sowohl in Form von Token als auch in Form des Erwerbs klassischer Beteiligungen getätigt. Seit November 2019 ist die Gesellschaft im Freiverkehr der Börse Düsseldorf unter der WKN: A2LQ1G gelistet. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat im Oktober 2019 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beschlossen. Die nicht im Rahmen vorhandener Bezugsrechte bezogenen Aktien wurden mittels eines öffentlichen Angebotes neuen Aktionären zu einem Ausgabepreis von EUR 1,00 angeboten. Das öffentliche Angebot endete nach dem Bilanzstichtag am 31. Januar 2020. Insgesamt wurden 1.196.500 neue Aktien ausgegeben, die Kapitalerhöhung wurde mit Eintragung im Handelsregister am 20.02.2020 durchgeführt.

b) Geschäftsfelder

Die coinIX GmbH & Co. KGaA fokussiert sich auf die Analyse und Beratung von Kryptowährungen sowie von blockchainbasierten Konzepten, Projekten und Firmen. Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird genutzt, um Positionen in digitalen Assets zu erwerben oder über Beteiligungen an vielversprechenden Projekten und Unternehmen zu partizipieren. Weiterhin entwickelt die Gesellschaft Konzepte für die Verwahrung digitaler Assets und betreibt eigene Computersysteme die Teil einer dezentralen Speicherarchitektur ist. Ein solcher Node wird verwendet, um selber Transaktionen im Bitcoin-Netzwerk zu verifizieren.

Die Gesellschaft hat mehrere neue Beteiligungen erworben. Im Februar 2019 wurde ein Anteil an der 2030 Ltd. aus London erworben. Weitere Investments tätigte die Gesellschaft in 2KEY, Pandora Core AG, sowie mittels eines Wandeldarlehns an die OURZ AG.

2030 Ltd.

Seit Februar 2019 ist die coinIX durch tokenisierte Gesellschaftsanteile in die 2030 Holdings Ltd. in Guernsey investiert. Das aus London operierende Unternehmen hat sich zum Ziel gesetzt, das erste britische Unternehmen zu werden, welches durch die Financial Conduct Authority (FCA) die regulatorische Erlaubnis erhält, traditionelle Vermögenswerte als digitale Token zu verbriefen. 2030 nutzt den Trend der Digitalisierung und Dezentralisierung und hat hierfür eine Software-Plattform entwickelt um eigene Dienstleistungen sowie Infrastruktur für die Tokenisierung bereitzustellen. Darüber hinaus hält 2030 Ltd. ein eigenes Beteiligungsportfolio mit zehn Unternehmen.

2Key

Im August 2019 hat die coinIX mittels eines Simple Agreement for Future Token (SAFT) in das Projekt 2Key mit Sitz in Tel Aviv, Israel investiert. 2Key beschäftigt sich mit der Abbildung von Online-Kampagnen und arbeitet daran, Verlinkungen und Referenzen in sogenannte Smart-Links umzuwandeln. So können Unternehmen, die mit einem Referral- oder Affiliate-System arbeiten, genau nachverfolgen welcher Nutzer welches Produkt weiterempfohlen hat. Das öffnet die Möglichkeit für das Online Marketing und Influencer darauf aufbauend ein mehrstufiges Incentivierungs-System einzurichten. Im ersten Quartal 2020 wird 2Key mit seinem Produkt an die Öffentlichkeit gehen. Das Listing an einer Kryptobörse ist für den Mai 2020 geplant. Ab dem Zeitpunkt wird der Token dann handelbar sein. Die coinIX hat die Token im Vergleich zum geplanten Ausgabekurs zu einem Discount erworben.

Pandora Core AG

Die Pandora Core AG ist seit Dezember 2019 im Portfolio der coinIX. Durch den Erwerb von Aktien der Pandora Core AG mit Sitz in Zug, Schweiz ist die coinIX der erste externe Investor für die von Dr. Maxim Orlovsky gegründete Firma. Pandora beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Netzwerkprotokolle für die Bitcoin-Blockchain. Aktuell ist die Digitalisierung von Assets auf der Bitcoin-Blockchain, wie es bei Ethereum der Fall ist, nur begrenzt möglich. Die Pandora Core AG wird dies mit Hilfe eines neu entwickelten Netzwerkprotokolls auf Basis des Lightning Netzwerks ändern.

OURZ AG

Im August 2019 investierte coinIX per Wandeldarlehn in die in der Schweiz ansässige OURZ AG. OURZ entwickelt eine blockchainbasierte Lösung, um bei Nahrungsmitteln die Herkunft von Produkten oder Produktbestandteilen überprüfbar zu machen. Hier sind gerade für den Verbraucher die Nachverfolgung der Lieferkette und die Herkunft der Zutaten von besonderer Bedeutung. Der Kunde kann über die App von OURZ und über eine Webseite die Lieferkette nachverfolgen.

Für das erste Quartal 2020 hat OURZ eine Finanzierungsrunde geplant und ist zum Ende des Jahres 2019 bereits in fortgeschrittenen Gesprächen mit möglichen Investoren. Weiterhin ist für das Jahr 2020 geplant, das Angebot auf weitere Branchen zu vergrößern.

21 Consulting GmbH (CryptoTax)

CryptoTax ist eine Beteiligung aus dem Jahr 2018. Das von Klaus Himmer, Vladimir Tosovic und Magnus Berchtold in Ingolstadt ansässige Unternehmen hilft seinen privaten und institutionellen Kunden, die regulatorischen und steuerlichen Vorgaben beim Handeln mit Kryptowerten einzuhalten und länderspezifische Steuererklärungen vorzubereiten. Das Unternehmen fokussierte sich 2019 ganz auf eine geplante Expansion in die USA sowie eine Erweiterung des Produktportfolios für B2B Kunden. Für das Jahr 2020 ist eine weitere Finanzierungsrunde geplant, um die Expansion des Unternehmens voran zu treiben.

c) Personal

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal, die für die Gesellschaft tätigen Personen sind Mitarbeiter der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei der coinIX Capital GmbH wurde die Geschäftsführung mit Dr. Christoph Lymbersky um einen weiteren Geschäftsführer erweitert. Dr. Lymbersky bringt umfangreiche Erfahrungen im Bereich Venture Capital und im Portfolio Management in das Team ein.

3. Finanz-Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum Jahresende 2019 beträgt 879.054,95 Euro. Im Geschäftsjahr 2019 wurde die Position der Gesellschaft in Bitcoin über das Jahr verteilt weiter erhöht und macht zum 31.12.2019 etwa 54 % des bewerteten Portfolios aus.

a) Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2019 war von hoher Volatilität bei den Kursen virtueller Währungen geprägt, der Bitcoin - die größte Position im Vermögen der Gesellschaft - hat im Jahresverlauf 2019 einen Kurszuwachs von mehr als 80% verzeichnen können. Auch einige der Beteiligungen haben sich in 2019 gut entwickelt und haben teilweise neue Finanzierungsrunden auf höheren Bewertungsniveaus gestartet.

Diese Entwicklungen spiegeln sich in der nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft nicht wider. Bei der Bewertung der Ertragsituation sind insofern mehrere Aspekte zu berücksichtigen.

- Die Gesellschaft erwirbt Positionen in virtuellen Währungen mit einer langfristigen Perspektive, daher werden die Vermögensgegenstände im Anlagevermögen geführt. Dementsprechend werden die Positionen nicht zu Marktpreisen bewertet, sondern mit den jeweiligen Anschaffungskosten. Dies führt dazu, dass **Kursgewinne oder Kursverluste erst im Zeitpunkt der Veräußerung** einer Position realisiert und auch dann erst ergebniswirksam werden.
- Sofern der Marktwert einer Position unter den Anschaffungspreis fällt, nimmt die Gesellschaft Abschreibungen auf den Wertansatz vor, wenn von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist. Demgemäß werden solche **Buchverluste in Form von Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung** ausgewiesen. Buchgewinne - also Wertsteigerungen, die nicht realisiert wurden - sind demgegenüber nicht ertragswirksam.
- Da die Kurse virtueller Währungen starken Schwankungen unterliegen, geht die Gesellschaft in der Regel davon aus, dass ein Absinken des Marktwertes unter die Anschaffungskosten eine **nur vorübergehende Wertminderung** darstellt und **verzichtet in diesem Fall auf Abschreibungen**. In diesem Fall führt eine Erholung der Marktpreise zunächst dazu, dass diese Bewertungsdifferenzen ausgeglichen werden und zunächst der Wert wieder auf das Niveau der Anschaffungskosten ansteigt. Der Kurs des Bitcoins war am Ende des Geschäftsjahres 2018 auf einem sehr niedrigen Niveau und lag unter den Anschaffungskosten. Die Kurserholung zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 führte zunächst zu einer Wertaufholung.
- Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte von virtuellen Währungen werden teilweise im Rahmen einer Konvertierung erforderlich. Es werden also beispielsweise zunächst Bitcoins erworben, die dann als Gegenleistung für den Erwerb anderer digitaler Assets verwendet werden. Bei solchen Konvertierungen können Kursgewinne oder -verluste anfallen, da die Gesellschaft zur Ermittlung der jeweiligen Anschaffungskosten das FiFo-Prinzip (First-in-First-Out) anwendet. Dies führt dazu, dass beispielsweise bei einer im Oktober 2019 durchgeführten Transaktion, bei der zuerst Bitcoins zum aktuellen Kurs von 8.000 USD erworben, dann aber in eine andere Währung umgetauscht werden, buchhalterisch der Verkauf zum aktuellen Kurs im Oktober 2019 (also bei 8.000 USD) abgerechnet wird. Für die Frage, ob hierbei ein Gewinn oder Verlust realisiert wurde, ist dagegen auf den Anschaffungskurs zu dem Zeitpunkt abzustellen, an dem die Gesellschaft erstmals Bitcoins erworben hat. Da die coinIX seit Dezember 2017 regelmäßig Bitcoins erworben hat und der Anschaffungskurs der ersten Bitcoins oberhalb von 9.000 USD lag, obwohl später die Position zu Kursen von 3.000 USD aufgestockt wurde, kann insofern buchhalterisch ein Kursverlust realisiert werden. Die Gesellschaft arbeitet insofern mit FiFo-Slots, durch die sichergestellt wird, dass erst dann, wenn die ersten Bitcoins veräußert wurden, die Anschaffungskosten der später erworbenen Bitcoins herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung für den Geschäftserfolg der Gesellschaft nur eingeschränkt. Das im Jahr 2019 erzielte Rohergebnis beläuft sich auf 11.628,67 Euro und besteht im Wesentlichen aus realisierten Kursgewinnen bei der Veräußerung von Positionen in virtuellen Währungen. Der geringe Betrag ist dem Umstand geschuldet, dass die Gesellschaft Positionen grundsätzlich langfristig hält und daher nur in überschaubarem Umfang Positionen veräußert hat. Das FiFo-Prinzip bedingt zudem, dass bei in 2019 durchgeführten Transaktionen die zugrunde zu legenden historischen Anschaffungskosten zumeist noch oberhalb der aktuellen Kursniveaus lagen.

Die Abschreibungen in Höhe von EUR 60.634,96 betreffen Wertberichtigungen auf Positionen in digitalen Assets, deren Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist und bei denen eine nicht nur vorübergehende Wertminderung vorliegt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf EUR 185.087,91 EUR. Die Position beinhaltet im Wesentlichen realisierte Kursverluste in Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Konvertierung von digitalen Assets, die Haftungs- und Managementvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie weitere laufende Kosten. Die coinIX GmbH & Co. KGaA weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag von 234.093,70 Euro aus.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft ist ausschließlich mit Eigenkapital finanziert. Die im Oktober 2019 beschlossene Kapitalerhöhung konnte Anfang 2020 erfolgreich durchgeführt werden. Insgesamt wurden 1.196.500 neue Aktien ausgegeben, so dass nach Ende des Geschäftsjahres das gezeichnete Kapital auf 2.201.500 erhöht wurde.

c) Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel von 212.331,45 Euro, die überwiegend auf bereits erfolgte Einzahlungen für die im Oktober 2019 beschlossene Kapitalerhöhung entfallen. Der überwiegende Teil des Vermögens ist im Anlagevermögen und in Positionen in digitalen Assets investiert, die als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert werden.

Die vorhandenen Beteiligungen in Form einer GmbH-Beteiligung sowie in Form von Aktien und einem Wandeldarlehen an zwei in der Schweiz beheimateten Aktiengesellschaften sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

In einigen Fällen hat die Gesellschaft ein Anrecht auf noch nicht geschaffene Token erworben. Diese Anlagen sind als Forderungen ausgewiesen.

Es wurden vereinzelt Abschreibungen auf den Wertansatz der virtuellen Währungen vorgenommen, sofern der Marktwert einzelner Positionen die Anschaffungskosten unterschreitet, wurde im Falle nur vorübergehender Wertminderungen auf Abschreibungen verzichtet. Bei mehreren Positionen liegt der Marktwert spürbar höher als die Anschaffungskosten, so dass in der Bewertung entsprechend stille Reserven enthalten sind.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Trotz des Jahresfehlbetrages ist die Finanzlage der Gesellschaft gerade auch angesichts der stillen Reserven in den virtuellen Währungen als solide zu bezeichnen. Die Anfang 2020 erfolgreich abgeschlossene Kapitalerhöhung verschafft der Gesellschaft frische Liquidität um neue Investitionsmöglichkeiten zu realisieren.

III. Prognosebericht

Wesentliche Veränderungen der Geschäftstätigkeit sind für das Jahr 2020 nicht geplant.

Insgesamt sieht die Gesellschaft sehr zuversichtlich in das Jahr 2020 und erwartet erste positive Auswirkungen des Halving-Effektes im 3. und 4. Quartal 2020 für den Preis des Bitcoins. Trotz der sich im ersten Quartal 2020 mehr und mehr materialisierenden Auswirkungen der Corona-Krise ist die Gesellschaft optimistisch gestimmt. Für das Portfolio der coinIX GmbH und Co. KGaA bedeutet die Corona Krise mögliche Risiken auf Seiten einer Anschlussfinanzierung der Portfoliounternehmen, als auch eventuell geringer ausfallende Einnahmen. Um mögliche Auswirkungen frühzeitig zu erkennen ist die Geschäftsleitung in engem Austausch mit den Portfoliounternehmen.

Trotz potenzieller Risiken wird aber vor allem ein erstarkender Trend der Digitalisierung erwartet. Die Blockchain Branche mit Ihrer dezentralen Datenspeicherung und erhöhten Sicherheitsstandards bietet hier Lösungen, welche wichtige Bestandteile der Digitalisierung geworden sind.

Für den Rest des Jahres erwartet die Geschäftsleitung positive Signale durch den Bitcoin, welcher zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes bereits sein Niveau mit 8.450,00 Euro von Anfang Februar 2020 wieder erreicht hat. Damit hat der Bitcoin in diesem Jahr bislang den Aktienindex S&P500 übertroffen und sich auch besser entwickelt als Gold. Die Entwicklung hat auch erfreuliche Auswirkungen auf andere Kryptowährungen, welche ebenfalls eine schnelle Erholung der Kurse verzeichnen konnten.

Die aus der Kapitalerhöhung gewonnene Liquidität soll für weitere Investitionen der Gesellschaft verwendet werden. Es bestehen zahlreiche Investitionsmöglichkeiten sowohl in Form von COINS, als auch in Form von Unternehmensbeteiligungen oder anderen Investitionsvehikeln. Die Investitionen sollen zeitlich gestaffelt vorgenommen werden und können sich nach der Einschätzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von 12 bis 24 Monaten erstrecken.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Mögliche Chancen durch die Auswirkungen des Bitcoin Halvings

Am 11. Mai 2020 fand das dritte Halving des Bitcoins statt. Hierbei wird das Angebot der Digitalwährung verknappt und nachfließender zusätzlicher Bitcoin in das Ökosystem stark reduziert. Die Auswirkungen der Verknappung werden sich über die kommenden 12-16 Monate zeigen. In der Vergangenheit entwickelte sich der Kurs des Bitcoins nach einem Halving sehr positiv. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass auch das diesjährige Halving nach dem Ende der Corona Krise attraktive Chancen für den Bitcoin und andere Kryptowährungen bietet. Schon jetzt zeigt sich, dass der Bitcoin sich im ersten Halbjahr 2020 besser entwickelt hat als der Aktienindex S&P500.

Erstarkender Trend der Digitalisierung

Es lässt sich abzeichnen, dass die Corona Krise den ohnehin schon starken Trend zur Digitalisierung weiter vorantreibt. Einzelne klassische Unternehmen, die Lösungen für dezentrales Arbeiten anbieten, wie Zoom und Dropbox zum Beispiel, haben von der Entwicklung stark profitiert. Die neusten Entwicklungen hin zu weiterer Dezentralisierung von Daten setzt aber auch eine Technologie und Datensicherheit voraus, die vor allem Blockchain basierte Lösungen bieten. Die Geschäftsleitung sieht hier große Chancen in einzelnen Token basierten COINS und Unternehmensbeteiligungen.

2. Risikobericht

Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Blockchain-Technologie und mit digitalen Assets und investiert auch in entsprechende Projekte. Die Investition in digitale Assets oder virtuelle Währungen birgt zahlreiche Risiken:

Nachteilige Effekte aufgrund möglicher zukünftiger Kapitalmaßnahmen:

Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, zukünftig Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien durchzuführen, um einen möglichen Kapitalbedarf zu decken. Sie kann nicht gewährleisten, dass ihr das in Zukunft zu angemessenen Bedingungen gelingen wird, zumal dabei Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft liegen, eine Rolle spielen, wie z.B. die allgemeine Verfassung der Kapitalmärkte.

Eine Fremdkapitalaufnahme kann die Stellung von Sicherheiten erfordern oder zu einer Beschränkung der Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden führen. Die vorgenannten Umstände können sich einzeln oder gleichzeitig erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Geschäftsrisiko der Gesellschaft:

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft hängt davon ab, ob sich die bestehenden und künftigen Investitionen der Gesellschaft erfolgreich entwickeln und ob es gelingt, künftige Beratungsprojekte und attraktive Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und auch umzusetzen. Es ist unsicher, ob solche Investitionsmöglichkeiten zu Ausschüttungen oder Wertsteigerungen führen. Ohne Ausschüttungen und Wertsteigerungen wird die Gesellschaft Verluste machen, was nachteilige Folgen auf die Ertrags- und Vermögenslage mit sich bringen kann.

Insolvenzrisiko der Gesellschaft:

Ist die Tätigkeit der Gesellschaft nicht erfolgreich, so besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in Insolvenz gerät. Insbesondere werden in diesem Fall zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt.

Risiken bei der Anlage in COINS:

Risiken bei der Anlage in COINS: Die Gesellschaft investiert Teile ihres Vermögens in COINS. Bei Erwerb von COINS können Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken bestehen, es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von COINS eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von COINS ist es möglich, dass COINS abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Eigentum an und Verfügungsmöglichkeit über COINS werden durch rein digitale Zuordnungen vermittelt, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff zu COINS nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den COINS verschaffen. Der Besitz von und die Verfügung über COINS kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, dass COINS wertlos werden.

Wert- bzw. Kursschwankungen sowie Veräußerbarkeit von COINS:

COINS unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern COINS auf einem Marktplatz gehandelt werden, sind extrem starke Kursbewegungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. COINS können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von COINS infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in COINS investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Risiken von Beteiligungen in junge Unternehmen und Projekte:

Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Der Erwerb solcher Beteiligungen oder sonstiger Investitionsvehikel ist riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen oder sonstige Investitionsvehikel sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das in Beteiligungen investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Adressenausfallrisiko:

Es besteht das Risiko, das Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in vergleichbarer Form zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt insofern ein Insolvenz- und Ausfallrisiko der Kreditnehmer. Die unter Risiken in Investitionen in COINS, Wertschwankungen und Beteiligungen aufgeführten Risiken können jeweils einzeln sowie bei gleichzeitigem Eintritt Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Dies kann zu erheblichen Kursverlusten für die Anleger führen und im Falle einer gleichzeitigen Realisierung mehrerer Risiken zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko nicht feststehender Geschäftsstrategie:

Die Gesellschaft ist nicht an eine Geschäftsstrategie gebunden und es bestehen keine Vorgaben für die Auswahl von Investitionen. Daher stehen die konkrete Verwendung der Mittel und die Zusammensetzung des Investitionsportfolios nicht fest.

Personal- und Managementrisiken:

Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von COINS sind fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für die Gesellschaft entstehen können. Es besteht das Risiko, dass es der Gesellschaft nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung des Geschäftsgegenstands in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse von Blockchain-Projekten und der Erwerb und die Verwahrung von COINS und Beteiligungen erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft führen.

Fehlen operativer Erlöse:

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, durch ihre Geschäftstätigkeit operativ (fortlaufend) Gewinne zu erzielen, sondern will vor allem Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

V. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.